

Wenn die Rechtsprechung die durch die Arglosigkeit eingeschränkte Abwehrfähigkeit zum Kriterium dafür macht, ob ein Mord vorliegt oder nicht, so hat sie sich damit eine Möglichkeit geschaffen, bei weiblichen Opfern Wehrlosigkeit und damit „Heimtücke“ zu verneinen. Das Motiv dafür läßt sich vielleicht in einem Analogieschluß aus den Säuglingsentscheidungen entnehmen: sonst wäre ja jede Tötung einer Frau heimtückisch!

Mit welchen akrobatischen Klimmzügen der BGH bei weiblichen Opfern die „Heimtücke“ vermeidet, wird auch in BGHSt 20/301 deutlich. Das weibliche Opfer wurde von ihrem Mann in einem nächtlichen Streit mit einem Handtuch erwürgt. Der BGH erklärte, die Frau sei nicht wehrlos gewesen. Auch wenn sie dem Mann unterlegen sein mochte, so hätte sie doch weiter zurückweichen oder, wie auch in früheren Situationen, um Hilfe schreien können. Diese Argumentation wird um so absurder, als die Frau laut Sachverhalt tatsächlich ins Schlafzimmer ausgewichen ist. Wäre ihr Wehrlosigkeit zugesprochen worden, wenn sie sich rückwärts aus dem Schlafzimmersfenster zu Tode gestürzt hätte? Sicher nein, denn dann wäre sie ja erfolgreich geflohen!

Lediglich in BGHSt 19/321 wurde eine Frau als wehrlos angesehen. Dabei handelte es sich um eine Rentnerin, die einen ihr unbekannten Bundeswehrsoldaten in ihre Wohnung gelassen hatte. Sie starb nach dem zweiten Angriff. Der BGH gestand ein, daß die Frau „durch den vorangegangenen Kampf mit dem ihr an Körperkräften weit überlegenen Angeklagten so erschöpft war, daß sie nicht einmal mehr einen Hilferuf hervorbringen konnte, also wehrlos“ war³⁰. Dennoch wurde der junge Mann nicht aus „Heimtücke“ verurteilt. Da erst der 2. Angriff in Tötungsabsicht erfolgte, wurde der Rentnerin die Arglosigkeit für den 2. Angriff abgesprochen. Auch diese Entscheidung ist verfehlt.

Unlogisch scheint mir, daß bei der Frau für den zweiten Angriff Arglosigkeit entfallen soll, obwohl dem Täter für den ersten Angriff kein Tötungsvorsatz zugerechnet wird. Dem Opfer sollte m.E. nicht mehr Arg zugesprochen werden, als der Tätersvorsatz erlaubt. Darüber hinaus weicht der BGH im Rentnerin-Fall von seinem Wehrlosigkeitsbegriff ab: da die Rentnerin infolge des ersten Angriffs nicht als arglos angesehen wurde, kann sie auch nicht infolge der Arglosigkeit wehrlos gewesen sein. Dies wurde vom BGH auch nicht behauptet. Ausnahmsweise sah er die Rentnerin als wehrlos an, weil sie wehrlos war. Vermutlich wäre andernfalls Protest zu hören gewesen.

Die Beispiele zeigen auf, daß das Kriterium Wehrlosigkeit keine Frage der Dogmatik ist. Bedeutsam ist vielmehr, welchem Geschlecht das Opfer angehört und welche Rechtsfolge die Täterseite treffen soll. Wenn dabei die Argumente ausgehen, erfolgt ein kleiner Seiltanz. Bei der verworrenen Rechtsprechung wird es schon keine(r) merken!

Der in der Rechtsprechung in sein Gegenteil verkehrte Begriff der Wehrlosigkeit ermöglicht das Paradoxon, daß Frauen, die von den partnerschaftlichen Kräfteverhältnissen her an sich unterlegen sind, auch dann wegen Mordes verurteilt werden können, wenn sie aus einer notwehrähnlichen Situation heraus töten. Dagegen macht es die Rechtsprechung mit ihrer derzeitigen Auslegung den Männern fast unmöglich, ihre Frauen heimtückisch zu töten. Tatsächlich konnten alle weiblichen Opfer nur unter Ausnutzung ihrer Wehrlosigkeit getötet werden, versteht man die Ausnutzung von Macht und Abhängigkeit als „Heimtücke“. Auch hier zeigt sich wieder: zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht!

Urteil mit Anmerkung

Zur Notwehr zwischen Ehegatten

BGH, § 32 StGB

Greift ein Ehemann seine schwangere Frau widerrechtlich tötlich an und holt er trotz ihrer Warnung, sie werde sich gegen die Fortsetzung des Angriffs mit einem Messer verteidigen, erneut zu einem Schlag gegen ihren Kopf aus, so kann von der Ehefrau grundsätzlich nicht erwartet werden, daß sie auf die allein erfolgsversprechende Verteidigung mit dem Messer deshalb verzichtet, weil diese zum Tode des Ehemannes führen kann.

BGH, Urteil vom 11. Jan. 1984 – 2 StR 541/83 – LG – Schwurgericht – Wiesbaden

Mit dieser Entscheidung hob der Bundesgerichtshof das Urteil des Landgerichts Wiesbaden auf und verwies die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurück.

Aus den Gründen:

1. Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Diese Entscheidung greift die Angeklagte und die Staatsanwaltschaft mit ihren Revisionen an. Während die Angeklagte die allgemeine Sachrüge erhebt, wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer auf den Strafausspruch beschränkten – vom Generalbundesanwalt nicht vertretenen – Revision vor allem gegen die gewährte Strafaussetzung. Das Rechtsmittel der Angeklagten führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils, die Revision der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg.

Die Ausführungen, mit denen das Landgericht es abgelehnt hat, der Angeklagten den Rechtfertigungsgrund der Notwehr zuzubilligen, halten rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Die Angeklagte tötete am 17. April 1982 ihren Ehemann mit einem Messerstich. Die Ehe war seit einiger Zeit „mit Schwierigkeiten der verschiedensten Art belastet“. Der Ehemann hatte sich anderen Frauen zugewandt, es hatte „Rauschgift- und Alkoholprobleme sowie Geldschwierigkeiten“ gegeben. Zwischen den Eheleuten war es zu „wiederholten Auseinandersetzungen“ und „Tätlichkeiten“ gekommen. Anfang des Jahres 1982 hatte die Angeklagte deshalb ihren Ehemann verlassen und einige Wochen mit dessen Freund zusammengelebt, war dann jedoch zu ihrem Mann und ihrem Kind zurückgekehrt. Sie war in dieser Zeit schwanger. Wegen der weiterhin bestehenden Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen, bei denen es auch um die

30 BGHSt 19/321 (322)

Verwendung des Familieneinkommens ging, hielt die Angeklagte Ersparnisse in Höhe von 300 DM vor ihrem Ehemann im Schlafzimmer versteckt.

Am Spätnachmittag des 17. April 1982 gab es erneut Streit zwischen den Eheleuten, weil der Ehemann von diesem Geld 100 DM an sich nahm und damit die Wohnung verließ. Eine Stunde später kam er zurück und forderte die Angeklagte auf, den Rest ihrer Ersparnisse herauszugeben, durchwühlte verschiedene Behältnisse im Schlafzimmer, fand die restlichen 200 DM und wollte damit erneut die Wohnung verlassen. Die Angeklagte suchte das zu verhindern, schloß die Wohnungstür ab und steckte den Schlüssel in ihre Hosentasche. Sie glaubte, ihr Ehemann habe für die 100 DM Rauschgift gekauft und sich dieses injiziert, auch hielt sie ihn für angetrunken.

Zwischen den Eheleuten entwickelte sich eine lautstarke Auseinandersetzung, die der gemeinsame Freund zunächst zu schlichten versuchte. Während dieser dann aber im Wohnzimmer einer Fernsehsendung zusah, stritten die Eheleute in der Küche weiter. Der Ehemann forderte wiederholt die Herausgabe des Schlüssels, schlug die Angeklagte und stieß sie gegen ein Möbelstück; sie „trat auf ihn ein“.

Schließlich ergriff sie ein auf der Spüle liegendes Küchenmesser und richtete es drohend gegen ihren Mann. Dieser rief ihr wiederholt zu, „Du tust es ja doch nicht, du liebst mich ja!“ und holte erneut zu einem Schlag aus. Die Angeklagte hielt sich daraufhin die linke Hand zur Abwehr vor das Gesicht, stieß mit dem Messer zu und traf ihren Mann ins Herz.

II.

Das Landgericht billigt der Angeklagten zwar das Recht zu, sich gegen Schläge ihres Ehemannes ihrerseits „tätlich“ zur Wehr zu setzen, wirft ihr aber vor, mit dem Einsatz des Messers „das erforderliche Maß und die Mittel ihrer Abwehr dabei bei weitem überschritten“ zu haben. Es meint, der Angeklagten hätten andere Mittel zur Verfügung gestanden, um sich des Angriffs ihres Ehemannes zu erwehren. Sie hätte ihm den „Haustürschlüssel“, auf den er Anspruch gehabt habe, aushändigen und ihren Freund zu Hilfe rufen können. Vorfälle dieser Art seien der Angeklagten bekannt gewesen. Der Angriff des Ehemannes sei nicht gefährlicher und stärker gewesen als frühere Tätlichkeiten. Die ihr zur Verfügung stehenden Mittel hätten ausgereicht, um die Gefahr abzuwenden, das gelte „um so mehr, da sich das Geschehen zwischen Personen mit enger persönlicher Beziehung abspielte“.

Diese Begründung ist fehlerhaft, sie stützt sich auf unzutreffende oder unzureichende tatsächliche Grundlagen und geht von der falschen rechtlichen Vorstellung aus, die Angeklagte habe ihrem Ehemann den Schlüssel zu Unrecht vorenthalten.

Nach den Feststellungen hatte die Angeklagte die Wohnungstür abgeschlossen und den Schlüssel abgezogen, um zu verhindern, daß ihr Ehemann mit dem entwendeten Geld das Haus verließ und damit den Diebstahl zu Ende führte. Ein solches Vorgehen war durch Notwehr gerechtfertigt, da nicht ersichtlich ist, welches mildere Mittel ihr zur Verfügung stand, um den Verlust des Geldes zu verhindern. Aus diesem Grunde war sie – entgegen der vom Landgericht vertretenen Ansicht – nicht verpflichtet, sich dem Angriff ihres Ehemannes dadurch zu entziehen, daß sie ihm den Wohnungsschlüssel aushändigte.

Die Inanspruchnahme des zweiten vom Landgericht angeführten milderen Mittels, die Hilfe des Freundes, war der Angeklagten möglicherweise zwar zuzumuten, war jedoch hier nicht geeignet, den Angriff des Ehemannes abzuwehren. H., der nicht nur mit der Angeklagten, sondern auch mit deren Ehemann befreundet war, hatte zunächst versucht, den Streit zu schlichten, sich dann aber zurückgezogen und im Wohnzimmer einer Fernsehsendung zugewandt, während die Eheleute in der Küche weiterstritten. Aus diesem Grunde steht nicht einmal fest, daß er überhaupt bereit war, die Angeklagte vor Tätlichkeiten ihres Ehemannes zu schützen. Jedenfalls hätte ein Hilferuf der Angeklagten zu der Zeit, als ihr Ehemann sie – trotz ihrer Drohung mit dem Messer – erneut angriff, diesen Angriff nicht mehr verhindern können.

Der Angeklagten kann nicht vorgeworfen werden, daß sie, anstatt *rechtzeitig* auch um Hilfe zu rufen, nur das Messer ergriff, um ihren Ehemann abzuschrecken und damit den Einsatz dieser Waffe in Kauf nahm, falls ihr Mann sich durch die Drohung allein nicht von weiteren Angriffen abhalten ließ. Zum einen fehlen die zur Begründung eines solchen Vorwurfs erforderlichen Feststellungen. So bleibt offen, wieviel Zeit zwischen dem ersten tätlichen Angriff des Ehemannes in der Küche und dem Messerstich lag, und wie schnell H., der in einem anderen Raum vor dem eingeschalteten Fernsehgerät saß, auf einen Hilferuf der Angeklagten reagieren und ihr tatsächlich Hilfe leisten konnte. Zum anderen liegt es nahe, daß die Angeklagte darauf vertraute, ihr Mann werde sie nunmehr nicht weiter angreifen.

Entscheidend kommt es darauf jedoch nicht an, denn die Drohung mit dem Messer war selbst dann nicht unangemessen, wenn die Angeklagte auf dessen abschreckende Wirkung nicht vollständig vertraute, sondern damit rechnete, es notfalls auch einsetzen zu müssen. Dabei kann offenbleiben, ob das Notwehrrecht im Rahmen enger persönlicher Beziehungen eingeschränkt ist oder nicht (vgl. dazu Spindel in LK 10. Aufl. StGB § 32 Rdn. 307 ff.), denn eine so weitgehende Einschränkung des Notwehrrechts, daß das Opfer eines tätlichen Angriffs nicht einmal versuchen darf, den Angreifer durch Drohung mit einem Messer abzuwehren, wäre keinesfalls gerechtfertigt.

Der Angeklagten kann auch nicht vorgeworfen werden, daß sie mit dem Messer „auf den Oberkörper“ einstach, als ihr Mann sie – ungeachtet ihrer Drohung – erneut schlagen wollte. Der Hinweis des Landgerichtes darauf, daß sich das Geschehen zwischen Personen mit enger persönlicher Beziehung abgespielt habe und daß „der Angriff und die Gefährlichkeit desselben“ nicht stärker gewesen seien als früher, vermag den Ausschluß des Notwehrrechts nicht zu rechtfertigen. Es fehlen bereits Angaben darüber, welcher Art von Angriffen die Angeklagte früher ausgesetzt war, so daß durch die Bezugnahme auf diese Vorfälle jedenfalls nichts darüber ausgesagt ist, mit welchen Handlungen – Schlägen mit der fla-

chen Hand, Faustschlägen gegen Kopf oder Körper – die Angeklagte nach Auffassung des Landgerichtes nunmehr rechnen mußte. Abgesehen davon darf der Angeklagten nicht etwa deshalb nur ein eingeschränktes Notwehrrecht zugestanden werden, weil sie durch die Schläge ihres Ehemannes bei früheren Vorfällen keine schweren Schäden erlitten hatte.

Die Rechtsprechung hat allerdings einem Ehegatten bei Angriffen seines Lebensgefährten in bestimmten Fällen den Verzicht auf ein sicher wirkendes, aber möglicherweise tödliches Verteidigungsmittel zugemutet, wenn von dem Angriff nur leichte Körperverletzungen zu befürchten seien; in solchen Fällen müsse der Angegriffene sich unter Umständen mit einer milderen Art der Abwehr begnügen, auch wenn diese nur eine starke Wahrscheinlichkeit der Beendigung des Angriffs in sich schließe (vgl. BGH, Urteil vom 25. September 1974 – 3 StR 159/74 = NJW 1975, 62; BGH NJW 1969, 802 und GA 1969, 117). Ob diese mit der „Verpflichtung zu verständnisvollem Eingehen und Rücksichtnehmen auf den anderen“ begründete Einschränkung des Notwehrrechts berechtigt ist (vgl. dazu die Kritik von Spendel in LK, a.a.O. § 32 Rdn. 310), muß nicht entschieden werden.

Eine derartige Einschränkung käme hier ohnehin nicht in Frage. Einmal lassen die getroffenen Feststellungen keineswegs den Schluß zu, die Angeklagte habe nur leichtere Körperverletzungen zu befürchten gehabt. Sie war zur Zeit der Auseinandersetzung schwanger und dadurch bei tätlichen Angriffen besonders gefährdet – sie verlor das Kind denn auch einige Tage nach dem Vorfall. Ihr Ehemann hatte sie bereits geschlagen und gegen ein Möbelstück gestoßen, als er zu einem weiteren Schlag gegen ihren Kopf ausholte. Ob er dabei mit der Faust oder der flachen Hand zuschlagen wollte, und welche Folgen ein solcher Schlag haben konnte, war nicht abzusehen. Es ist auch nicht ersichtlich, welches mildere Mittel hier mit „starker Wahrscheinlichkeit“ den Angriff des Ehemannes beendet hätte. Nachdem fremde Hilfe nicht mehr rechtzeitig zu erlangen war, käme als ein solches Mittel allenfalls ein ungefährlicherer Einsatz des Messers, etwa ein Stich ins Bein oder den Arm in Betracht. Der vorliegende Sachverhalt bietet jedoch keine Anhaltspunkte dafür, daß ein solcher Stich den Ehemann, der durch die Drohung mit dem Messer nicht von weiteren Angriffen abzuhalten war, daran gehindert hätte, die Angeklagte weiter zu schlagen. Es ist sogar nicht auszuschließen, daß sich sein Zorn nach einer derartigen Verletzung noch gesteigert und er die Angeklagte dann heftiger angegriffen und geschlagen hätte.

Abgesehen davon bleibt offen, ob die Angeklagte einen gezielten Stich – etwa gegen den Oberarm – überhaupt führen konnte, nachdem sie zur Abwehr des drohenden Schlags die linke Hand vor ihr Gesicht gehalten hatte. Sie hatte jedoch das Recht, sich gleichzeitig zu schützen und zu wehren.

Ein Ehemann, der seine schwangere Frau widerrechtlich tätlich angreift und sich durch die Drohung der Frau, sich notfalls mit einem Messer zu verteidigen, nicht von weiteren Angriffen abhalten läßt, kann grundsätzlich kein derartiges „verständnisvolles Eingehen und Rücksichtnehmen“ verlangen, daß die angegriffene Ehefrau auf die allein Erfolg versprechende Verteidigung verzichtet, weil diese zum Tode des angreifenden Ehemannes führen kann.

Anmerkung

Die Entscheidung scheint nur vordergründig einen Einbruch im Denken von männlichen Richtern erkennen zu lassen, der mit der Entscheidung des BGH vom 02.08.83 – 5 StR 503/83 – = NJW 83, 2456 öffentlich wurde. Laufen Frauen ohnehin eher Gefahr, Opfer einer Tötungshandlung zu werden als selbst zu töten, und laufen sie Gefahr zu „morden“, während der körperlich überlegene Mann eher „tötet“ (siehe Ilka Junger in diesem Heft), so waren auch die Maßstäbe in der Rechtsprechung für die Rechtfertigung ihrer Taten aus Notwehr doppelt und dreifach begrenzt:

Die „normale“ Gewalt in Ehe und persönlicher Beziehung hatten Frauen bislang nicht nur hinzunehmen als etwas Bekanntes und Alltägliches, diese alltägliche Gewalt minimalisierte und degradierte auch die „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ zur Wehr dagegen. Seltsames Motto der Rechtsprechung: bekanntlich nimmt die Gefahr ab, je bekannter sie wird und je öfter und stärker sie zunimmt, umso mehr, wenn sich das Geschehen zwischen Personen mit enger persönlicher Beziehung abspielt.

Daß gleiche Delikte, von weiblichen Tätern begangen, negativer beurteilt werden, als wenn sie von Männern begangen werden, wird in der kriminalsoziologischen Literatur immer noch spärlich beschrieben. Ist man es schon gewohnt, daß die soziostrukturellen Bedingungen des Handelns eines Menschen jedenfalls allgemein Gegenstand der Beurteilungen sind, so sind wir es offensichtlich noch nicht gewohnt, daß kriminelle Taten von Frauen Ausdruck spezifisch weiblicher Konfliktlagen sind, die den Widersprüchen der sozialen Lage der Frauen in der patriarchalisch strukturierten Gesellschaft inhärent sind. Ein Polizist – oder auch ein Richter – (siehe Frankfurter Rundschau vom 09.04.1984 oder Stern vom 16.02.84 Seite 176, 177), der einen Tatverdächtigen – nicht mal Täter muß er sein! – erschießt, wird die Tat leicht mit Notwehr rechtfertigen können. Eine Frau kann dies nur im Ausnahmefall, so hier, wenn sie schwanger ist. Die Tötung eines Menschen durch eine Frau erfüllt Richter stets mit größerem Schrecken und läßt sogleich die Hineinnahme ihrer eigenen Wert- und Verwerflichkeitsvorstellungen zu in die Sachverhalts- und Rechtsfolgenfeststellung gegenüber der Frau, die doppelten Rollenbruch begeht: ihre besondere Fürsorgepflicht

in dieser Gesellschaft verletzt (gegen Ehe und Familie, personifiziert im Mann) und die die Rolle der passiven, gewaltlosen, hegenden Pflegerin verläßt und aktiv wird: doppelt kriminalisiert in ihrer Gewalttätigkeit.

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß mit Anmerkung

zu den Voraussetzungen des strafbefreienden Rücktritts vom Versuch des Totschlags

BGH, Beschluß vom 19.07.1983 – 5 StR 472/83 – LG Bremen (Schwurgericht) Aktenzeichen 24 Ks 93 Js 410/81

Aus den Gründen:

Das Urteil kann aber keinen Bestand haben, weil nach den bisherigen Feststellungen nicht sicher auszuschließen ist, daß die Angeklagte vom beendeten Tötungsversuch dadurch strafbefreiend zurückgetreten war, daß sie sich freiwillig und ernsthaft um die Verhinderung der Vollendung der Tat bemüht hatte.

Ein strafbefreiender Rücktritt scheidet nicht deshalb aus, weil die Angeklagte *zunächst* geflüchtet war, also keinen Verhinderungswillen gehabt hatte (vgl. BGH NStZ 1981, 388 = BGH bei Holtz MDR 1981, 980). Freiwilligkeit war nicht schon wegen der Entdeckung ausgeschlossen (BGH bei Dallinger MDR 1975, 724). Die Angeklagte hatte Hilfe geleistet, indem sie nach der – ihr offenbar bekannt gewesenen – Alarmierung des Rettungswagens von dritter Seite her blutstillende Maßnahmen ergriff (UA S. 15). Darin läge ein Bemühen um Erfolgsabwendung, wenn sie die Tatvollendung trotz Alarmierung des Notarzwagens noch für möglich hielt (BGH bei Holtz MDR 1979, 899); das war angesichts der starken Blutungen des Opfers nicht fernliegend.

Mit ihren Maßnahmen dürfte die Angeklagte dann, wenn sie von einer Alarmierung des Rettungswagens ausgegangen war, alles getan haben, was in ihren Kräften stand und nach ihrer Überzeugung zur Erfolgsabwendung erforderlich war (vgl. BGH bei Holtz MDR 1978, 279, 985). Da sich das Urteil zur Frage der Freiwilligkeit und der Vorstellungen der Angeklagten zur Zeit ihrer Hilfsmaßnahmen nicht verhält, muß es aufgehoben werden.

Anmerkung:

Das Landgericht Bremen (Schwurgericht I) hatte eine Ehefrau wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren ohne Bewährung verurteilt. Sie hatte im Verlaufe von mehrstündigen Auseinandersetzungen mit ihrem Ehemann auf diesen einmal mit einem Messer eingestochen, um ihn zu verletzen und „ihm einen Denkkzettel“ zu verpassen, wie auch das Landgericht im Sachverhalt feststellte.

Das Landgericht folgerte aus dem Verhalten der Angeklagten, daß sie in der konkreten Situation die Möglichkeit des Todes ihres Mannes billigend in Kauf genommen hatte. Der Ehemann hatte als Zeuge den streitigen unglücklichen Verlauf der Ehe bekundet und wiederholt seine Ansicht beteuert, sich im Verlauf der Ehe falsch verhalten zu haben, was auch das Landgericht im Urteilssachverhalt feststellte. Der Ehemann hat seiner Frau die Tat verziehen.

Die Ehefrau hatte nach der Tat mehrfach Handtücher geholt, um die starken Blutungen zu stillen, bis der Notarzwagen kam, der von anderen Hausbewohnern herbeigerufen war.

Auf die Revision der Angeklagten, gestützt auf die Verletzung sachlichen Rechts (insbes. gegen die

Verurteilung wegen versuchten Totschlags anstelle gefährlicher Körperverletzung) hob der BGH mit obigem Beschluß das Urteil des Landgerichts auf und verwies die Sache zurück.

Das Landgericht Bremen (Schwurgericht II) verurteilte schließlich die Angeklagte nach erneuter Verhandlung wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. „Nach den getroffenen Feststellungen hat die Angeklagte beabsichtigt, ihren Ehemann durch einen Messerstich an die Ernsthaftigkeit ihres Ansinnens – Verzicht auf Alkohol, Ablassen von anderen Frauen und Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft – zu erinnern. Sie ist deshalb wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223, 223a StGB zu bestrafen.“

Die Entscheidung des BGH zeigt einerseits deutlich eine wohl vorläufig beendete Entwicklung der Rechtsprechung zu den Voraussetzungen des strafbefreienden Rücktritts, an den noch vor einigen Jahren hohe Anforderungen geknüpft waren, sobald Menschenleben betroffen waren (so BGH in Holtz in MDR 78, 985). So hatten 1977 (etwa 4 StR 366/77) blutstillende Maßnahmen noch nicht ausgereicht, den Erfolgseintritt abzuwenden.

Andererseits hat die Rechtsprechung wiederum mit dem Weg der Erleichterung der Rücktrittsvoraussetzungen die Grundlage und den Rahmen eines Tötungsdeliktes bestätigt, anstatt diesen Bereich zu verlassen. Sie geht nicht so weit, das Denkkonstrukt des bedingten Vorsatzes für eine Tötung anzugreifen, das die eigenen Wert- und Verwerflichkeitsvorstellungen der Richter wieder zutage treten lassen kann, entsprechend ihrer eigenen bestimmten Denk- und Lebenswirklichkeit: aktive Gewalt habe immer etwas mit Vernichtung und Tötung zu tun, bedinge also daraus den Tötungsvorsatz.

Die II. Kammer des Landgerichts hat es schließlich versucht zu begreifen.

RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen